

## Kammerumlagen

Organbeschlüsse seit 1.1.1995

### 1. Präsidium 1.1.1995

**Rechtsgrundlage:** § 57 Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946  
idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 680/1994,  
iVm Delegierungsbeschluss des Kammertages  
vom 7.12.1994 (Top 5)

**Beschluss:** Präsidium 1.1.1995,  
Neuregelung der Kammerumlagen (KU1 und KU2)  
mit EU-Beitritt

**Kundmachung:** Mitteilungsblätter der Landeskammern  
(Präs 99-47/94)

Wien	"Wiener Wirtschaft"	2.1.1995, Nr. 1, S. 1
Niederösterreich	"Die NÖ Wirtschaft"	2.1.1995, Sonderbeilage, S. 3
Oberösterreich	"Kammernachrichten"	2.1.1995, Nr. 1, S. 2
Salzburg	"Salzburger Wirtschaft"	2.1.1995, Nr. 1, S. 2
Tirol	"Tiroler Wirtschaft"	2.1.1995, Nr. 1, S. 5
Vorarlberg	"Die Wirtschaft"	2.1.1995, Sonderbeilage, S. 10
Kärnten	"Kärntner Wirtschaft"	2.1.1995, Nr. 1, S. 27
Steiermark	"mut"	2.1.1995, Nr. 1, S. 31
Burgenland	"Bgl's Wirtschaft"	2.1.1995, Nr. 1, S. 1

**Inkrafttreten:** Mit Kundmachung

TOP Nr 8. PRÄSIDIALANGELEGENHEITEN UND ORGANISATION

---

Neuregelung der Kammerumlagen (KU1 und KU2) mit EU-Beitritt.  
(Präs 99-47/94)

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat aufgrund des Delegierungsbeschlusses des Kammertages vom 7.12.1994 (Top 5) folgende Beschlüsse gefasst:

I.

Gemäß § 57 Abs. 1 HKG wird beschlossen:

Die Umlage wird mit 3,9 von Tausend der Bemessungsgrundlagen festgelegt.

II.

Gemäß § 57 Abs. 2 HKG wird beschlossen:

Die Umlage wird mit 0,50 von Tausend der Bemessungsgrundlagen festgelegt.

III.

Gemäß § 57 Abs. 8 HKG wird beschlossen:

Die Umlage wird mit 0,07 von Hundert der Beitragsgrundlage gemäß § 57 Abs. 7 HKG festgelegt. Für die Zwecke der Außenwirtschaftsförderung werden weitere 0,14 von Hundert der Beitragsgrundlage gemäß § 57 Abs. 7 HKG als Umlage festgelegt.

IV.

Gemäß § 57 Abs. 4 HKG wird beschlossen:

In jenen Fällen, in denen ein Mitglied von der Vorsteuerpauschalierung gem. § 14 Abs. 1 UStG 1994 Gebrauch macht, können als Bemessungsgrundlagen für die Umlage gem. § 57 Abs. 1 HKG die abziehbaren pauschalierten Vorsteuerbeträge herangezogen werden.

## V.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Begründet die wirtschaftliche Aktivität eines Mitgliedes gleichzeitig auch die gesetzliche Mitgliedschaft in einer Interessenvertretung außerhalb der Wirtschaftskammerorganisation (Doppelmitgliedschaft), so werden die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 57 Abs. 1 HKG, insoweit Doppelmitgliedschaft gegeben ist, um 25% reduziert, höchstens jedoch um jenen Betrag, der an diese gesetzliche Interessenvertretung tatsächlich geleistet wurde.

## VI.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Mitglieder der Berufsgruppe der gewerblichen Bauträger, welche die organisatorische und kommerzielle Abwicklung von Bauvorhaben im eigenen Namen sowohl auf eigene, als auch auf fremde Rechnung durchführen, entrichten eine Umlage gemäß § 57 Abs. 2 HKG. Bemessungsgrundlage ist der steuerbare Umsatz. Leistungen, welche die Mitgliedschaft in der Berufsgruppe begründen, gelten als Besorgungsleistungen; Grundstücks- und eigene Generalunternehmerumsätze zählen zum steuerbaren Umsatz.

## VII.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Bei Mitgliedern des Fachverbandes der Erdölindustrie, sowie der Bundesgremien des Brennstoffhandels und des Mineralölhandels verringern sich die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 57 Abs. 1 HKG um jene Umsatzsteuerbeträge, die auf die Mineralölsteuer und die Sonderabgabe von Erdöl als Entgeltbestandteile entfallen.

## VIII.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Bei Verbundgruppen, insbesondere Genossenschaften oder Vereinen, deren Zweck der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient, gehören jene Umsatzsteuerbeträge (§ 57 Abs. 1 HKG) der vorgelagerten Stufen, die den Erwerb von Handelswaren im Verbund betreffen, nicht zu den Bemessungsgrundlagen gemäß § 57 Abs. 1 HKG, insofern die Handelswaren dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen und im Lebensmitteleinzelhandel verkauft werden sollen.

## IX.

Gemäß § 57 Abs. 3 und 4 HKG wird beschlossen:

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gemäß § 57 Abs. 1 HKG sind bei Spediteuren und Güterbeförderungsunternehmern Umsatzsteuerbeträge auf ihnen in Rechnung gestellte Frachten außer Betracht zu lassen. Spediteuren steht es frei, die Bemessungsgrundlagen gemäß § 57 Abs. 1 HKG pauschal zu ermitteln, indem sie 50% jener Vorsteuerbeträge ansetzen, die Geschäftstätigkeiten zuzurechnen sind, die die Mitgliedschaft in den Fachverbänden der Spediteure und/oder der Güterbeförderungsunternehmer begründen.

## X.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Bei Tankstellen, die durch Eigenhändler betrieben werden, verringert sich die Bemessungsgrundlage für die Umlage gemäß § 57 Abs. 1 HKG bei Lieferungen an das Mitglied, Einfuhren und Erwerben von Treib- und Schmierstoffen auf 10 von Hundert der Umsatzsteuerbeträge.

## XI.

Gemäß § 57 Abs. 2 Z 1 HKG wird beschlossen:

1. Bei Kreditinstituten wird der Anteil des Auslandsgeschäftes wie folgt ermittelt:

Ausgehend von den Rechnungslegungsvorschriften hat jedes Kreditinstitut jeweils den Anteil der Auslandsaktiva an der Summe der Aktiva und den Anteil der Auslands-passiva an der Summe der Passiva auf zwei Dezimalstellen gerundet festzustellen; das arithmetische Mittel dieser beiden Hundertsätze gilt als Anteil des Auslandsgeschäftes.

2. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umlage gemäß § 57 Abs. 2 HKG ist

- a) beim Nettozinsenertrag der mit 40 von Hundert gewichtete gemäß Punkt 1 ermittelte Anteil des Auslandsgeschäftes an den Nettozinsenerträgen abzuziehen; der Differenzbetrag ist sodann mit dem Faktor 2 zu multiplizieren;
- b) bei Provisionen und anderen Erträgen aus dem Dienstleistungsgeschäft der gemäß Punkt 1 ermittelte Anteil des Auslandsgeschäftes an diesen Erträgen abzuziehen.

Die Summe der gemäß lit. a) und b) ermittelten Beträge ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage gemäß § 57 Abs. 2 HKG.

XII.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Bei Versicherern gemäß § 57 Abs. 2 Z 2 HKG zählt das Prämienvolumen des direkten inländischen Geschäftes aus Versicherungsgeschäften im Sinne von § 6 Abs.1 Z 1 und 3 Versicherungssteuergesetz 1953 nicht zur Bemessungsgrundlage der Umlage gemäß § 57 Abs. 2 HKG.

XIII.

Gemäß § 57 Abs. 3 HKG wird beschlossen:

Mitglieder des Fachverbandes der Pensionskassen entrichten eine Umlage gemäß § 57 Abs. 2 HKG. Zum Zwecke der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist von den in der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die von Pensionskassen zu verwendenden Formblätter für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, BGBl.Nr.198/1991, auszugehen. Als Bemessungsgrundlage ist demnach die in der Anlage B des Formblattes unter der Position II Z 1 auszuweisende Vergütung zur Deckung der Betriebsaufwendungen unter Berücksichtigung der Veränderung der geschäftsplanmäßigen Verwaltungskostenrückstellung gemäß Pos.II Z 3 des Formblattes heranzuziehen. Zuführungen zur geschäftsplanmäßigen Verwaltungskostenrückstellung (Pos.II Z 3) mindern die Bemessungsgrundlage; eine Verminderung der Verwaltungskostenrückstellung wirkt sich dagegen bemessungsgrundlagenerhöhend aus.

XIV.

Die Beschlüsse gemäß I. bis XIII. treten mit der Kundmachung in Kraft."